

## I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

### § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Verein Jagd-Beagle e.V.", in Abkürzung "VJB". Er wurde am 17. April 1988 gegründet **und ist unter Nr. 250 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 52156 Monschau eingetragen.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52156 Monschau .
3. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, sofern es nicht den Interessen und Zielen des Vereins entgegensteht. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.  
Abweichende Bestimmungen und Regelungen auf Grund der Vereinbarung zwischen dem VDH und dem JGHV vom 13.03.93 nebst Anhang und im Laufe des Aufnahmeverfahrens zwischen VDH und VJB zugestandene besondere Bedingungen, Ausführungsbestimmungen und Ordnungsinterpretationen werden durch die obige Verpflichtungserklärung nicht außer Kraft gesetzt, sondern haben auch im Falle einer Mitgliedschaft des VJB im VDH Bestand.
4. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshund-Verband e.V.(JGHV) und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV an.

### § 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Beagle nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr.161 d als gemäß ihren Anlagen brauchbare Jagdhunde, die Zurverfügungstellung dieser Hunde für die Jägerschaft und die Förderung der Führung dieser Hunde in der jagdlichen Praxis. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seinem formvollendeten Erscheinungsbild und in besonderem Maße seinen jagdlichen Anlagen und Gebrauchseigenschaften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel zum Zweck**

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Prüfungsordnung in Übereinstimmung mit den Richtlinien des JGHV im Hinblick auf die jagdliche Brauchbarkeit des Beagles.
3. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter und Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen, Anlage- und Leistungsprüfungen.
4. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
5. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe der Vereinszeitschrift "Der Jagd-Beagle"
6. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
7. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
8. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
9. Veranstaltung von Zuchtschauen (im Sinne der in der VJB-Zuchtschau- und Ankör-Ordnung festgelegten Kriterien).
10. Veranstaltung von Zuchteignungs-, Anlagen-, Gebrauchs- und Leistungsprüfungen.
11. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
12. Beachtung jagdrechtlicher Belange und Vorschriften bei der Ausbildung und Führung von Hunden.
13. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
14. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewußten Umgang mit Hunden.
15. Förderung des allgemeinen Interesses am Beagle und seiner Führung als Jagdhund.

### **§ 4 Aufbau**

Der Verein umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der VJB e.V. Regionalgruppen bilden.

### **§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
  - 2.1 der Gesetzliche Vorstand (nach § 26 BGB),
  - 2.2 der geschäftsführende Vorstand
  - 2.3 der erweiterte Vorstand
  - .....2.4. der Ehrenrat

### **§ 7 Bindungswirkung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH und des JGHV stehen.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zucht- und Leistungsrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtleistungsrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regeln die Richterordnungen.

### § 9 Anmeldung

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

### § 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

### § 11 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
  2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlußverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

Dieser Absatz gilt nicht für Personen, die auf Grund ihrer Mitgliedschaft im VJB aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden.

## **§ 12 Beitrag**

1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung geregelt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts wird bei der Aufnahme jeweils der gesamte Jahresbeitrag fällig.

## **§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern sowie Schüler und Studenten.

## **§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

## **§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

## **§ 16 Erlöschen durch Tod**

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

## **§ 17 Erlöschen durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

## **§ 18 Erlöschen durch Streichung**

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluß des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlußfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

## § 19 Erlöschen durch Ausschluß

1. Der Ausschluß kann erfolgen:
  1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
  2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluß erfolgen:
  1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
  2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
  3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und/oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
  4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
  5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
  6. bei Verstößen gegen das Bundes- oder Landesjagdgesetz sowie beim Entzug des Jagdscheines;
  7. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelfunktion).

4. Der Ausschluß hat zu erfolgen:  
Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

## § 20 Regionalgruppen

1. Regionalgruppen sind unselbständige Untergruppierungen des VJB e.V., die vom Geschäftsführenden Vorstand eingerichtet und aufgelöst werden. Sie haben keine eigene Satzung und Ordnungen. Sie führen die Bezeichnung: "Verein Jagd-Beagle e.V. Regionalgruppe ....."
2. Regionalgruppen umfassen jeweils sinnvoll zusammenhängende Gebiete, die vom Vorstand festgelegt werden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf das jeweilige Gebiet.
3. Jedes VJB-Mitglied ist automatisch in seiner Regionalgruppe Mitglied, kann aber auch in mehreren Regionalgruppen Mitglied sein. Die Mitgliedschaft verpflichtet weder zu einer Zahlung noch zu einer Tätigkeit. Nur VJB-Mitglieder können auch Mitglied in einer Regionalgruppe sein.
4. Die Regionalgruppe erhebt keine Mitgliedsbeiträge sondern finanziert ihre Aktivitäten aus Kostenerstattungen und Zuwendungen des Vereins (jährliche Festlegung) sowie aus steuerlich nicht absetzbaren Spenden von Mitgliedern oder Dritten.
5. Die Regionalgruppen-Leiter(innen) werden vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und sind nur ihm gegenüber verantwortlich. Die mit ihrer Funktion zusammenhängenden verauslagten Kosten können sie vierteljährlich mit dem Schatzmeister abrechnen.
6. Regionalgruppen-Leiter(innen) sind Mitglied im Erweiterten Vorstand des VJB e.V.
7. Regionalgruppen-Leiter(innen) können den VJB e.V. in den jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaften der Länder vertreten oder einen verantwortlichen Vertreter in Abstimmung mit dem Vorstand benennen.
8. Die Regionalgruppen sind auf die Satzung und Ordnungen des VJB e.V. verpflichtet und sollen sich mit Ihren Aktivitäten immer an den Grundbedürfnissen und Grundaufgaben des Vereins orientieren.
9. Die Aufgaben der Regionalgruppen sind im Wesentlichen die Organisation von Prüfungen, Übungstagen, Treffen, Jagden, regionalen Messen und Beratung vor Ort. Termine und besondere Aktivitäten sind mit dem Vorstand abzustimmen.

10. Die Kernaufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes wie Zucht, Prüfung, Vertretung nach innen und nach Außen, Finanzen, Welpenvermittlung, Richterausbildung und Dokumentationen können grundsätzlich nicht von den Regionalgruppen wahrgenommen werden. Allenfalls können nach Absprache Teilaufgaben delegiert werden.

### **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 21 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 22 Einberufung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monate vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift . Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

#### **§ 23 Anträge**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung

Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nur in besonders dringlichen Fällen gestellt werden. Zur Behandlung solcher Anträge ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhen vor der Versammlung zugänglich gemacht worden sind, in verständlicher Form während der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, oder von der Mitgliederversammlung selbst formuliert werden.

#### **§ 24 Leitung, Durchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

#### **§ 25 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und von sonstigen Erklärungen;

2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung / Mißbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer ;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter-, Leistungsrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter, falls die Mitgliederversammlung derartige Kommissionen beschließt;
10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtart) einschließlich Vertreter, falls die Mitgliederversammlung den Einsatz derartiger Referenten beschließt ;
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
13. Beschlußfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

## § 26 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung und der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur

innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

## § 27 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung sowie der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Versammlungsprotokoll ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.
2. In dringlichen Fällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung unter allen Vereinsmitgliedern herbeiführen, deren Rechtsverbindlichkeit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gleichkommt. Das Ergebnis muß in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.

## **V. Abschnitt: Der Vorstand**

### **§ 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden ,
  - dem Zweiten Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister.
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.

### **§ 30 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Geschäftsführende Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden ,
  - dem Zweiten Vorsitzenden ,
  - dem Schatzmeister und Dritten Vorsitzenden,
  - dem Vierten Vorsitzenden,
  - dem Fünften Vorsitzenden.Die Mitglieder des Vorstandes müssen Jäger (Jagdscheininhaber) sein. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Ausnahmen genehmigen.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied

ausdrücklich Erörterung und Beschlußfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

### **§ 31 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder haben unabhängig von ihrer Reihenfolge folgende Funktionen zu übernehmen:
  - Zuchtleitung und Zuchtbuchführung
  - Prüfungswesen und Richterobmann
  - Schatzmeister
  - Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit
  - Zuchtrichterwesen, Ankör- und Zuchtschauwesen
  - Zwinger- und Welpenabnahme
  - Zuchtwartwesen und Obmann
  - Welpenvermittlung

Sofern diese Funktionen nicht von den Vorstandsmitgliedern ausgeführt werden können, müssen sie diese verantwortlich an weitere Funktionsträger delegieren. Diese Funktionsträger werden ggf. zu den Sitzungen des Vorstandes kooptiert.



Insbesondere obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
7. die Ernennung und Abberufung von Zucht- und Leistungsrichtern und Zuchtwarten;
8. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates,
9. die Verleihung von Auszeichnungen;
10. Bestellung des Zuchtbuchführers ;
11. Bestellung des Schriftleiters,
12. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
13. der Erlaß von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
14. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
15. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.
16. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zucht- und/oder Leistungsrichter.

### **§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen sowie an die JGHV-Satzung und -Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH und dem JGHV unverzüglich bekanntzugeben.

### **§ 33 Erweiterter Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Leitern/Leiterinnen der Regionalgruppen. Der Vorstand kann schriftlich weitere Funktionsträger in den Erweiterten Vorstand berufen.
2. Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen.
3. Insbesondere soll der Erweiterte Vorstand Empfehlungen ausarbeiten zu Struktur, Planung, Durchführung und Terminen der Regionalgruppen sowie anderer anstehender Probleme vor Ort.
4. Schriftlich formulierte Empfehlungen und Vorschläge des Erweiterten Vorstandes müssen in den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes behandelt werden.
5. Was Sitzungen, Einberufung, Vorsitz, Protokoll und Termine anbetrifft, so gelten die Vorschriften über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes (§30) Regionalgruppen- Leiter/innen können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## **V. Abschnitt: Wahlen**

### **§ 34 Allgemeines**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

Vorstandsmitglieder müssen Jagdscheininhaber sein. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Ausnahmen genehmigen.

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

### **§ 35 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen oder der Vorstand betraut ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuß wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 36 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplomjuristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

### **§ 37 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission (siehe § 24 Abs.9)**

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und einem Vereinsmitglied.

### **§ 38 Wahl der Zuchtrichterkommission (siehe § 24 Abs.9)**

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranerwärter dem VDH.

### **§ 39 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen (siehe § 24 Abs.10)**

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

### **§ 40 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben**

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuß gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

### **§ 41 Wahl der Kassenprüfer**

Für die Dauer von vier Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

## § 42 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

## VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

### § 43 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 19 sind:
  1. Ausschluß;
  2. Geldbuße (von DM 50 bis DM 500)
  3. Verweis;
  4. Verwarnung;
  5. Amtsenthebung.Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.
2. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.
3. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art

und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschußzahlung enthält.

## VII. Abschnitt: Ehrenrat

### § 44 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. § 55 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
3. Im übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist. Analog gelten im Rahmen seiner Zuständigkeit die Ehrenrats- und Schiedsgerichtsordnung des JGHV.
4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit DM 500,00 beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von DM 200,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
5. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 55 Abs. 2, § 56 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen

- Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschuß des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit DM 1.500,00 beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
  7. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozeßordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

#### **§ 45 Unabhängigkeit / Vollstreckung**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

#### **§ 46 Berufung**

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefaßten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuß fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, daß innerhalb der

Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuß eingezahlt ist.

#### **§ 47 Bekanntmachung, Veröffentlichung**

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

### **VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen**

#### **§ 48 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

#### **§ 49 Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluß des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfaßt auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

## **IX. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

### **§ 50 Auflösung**

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beendigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den Deutschen Caritasverband e.V., Karlsstraße 40, 79104 Freiburg und an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Staffenbergstraße 76, 70184 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.